

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

SWE UmweltService GmbH
Geschäftsführung
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

**Immissionsschutzrecht;
Antrag der SWE UmweltService GmbH Erfurt nach § 16 BImSchG zur
wesentlichen Änderung der Reststoffbehandlungsanlage Erfurt Ost**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 09/20

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die SWE UmweltService GmbH (Antragstellerin) erhält die immissions-
schutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Be-
hältern gefasster nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfah-
ren, insbesondere Verbrennung nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort in 99087 Erfurt, Schwerborner Straße 29b

Gemarkung Erfurt, Flur 62, Flurstücke 11/15, 11/16, 12/12 und 12/14

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Mastag

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 832
Telefax +49 361 57 3943 848

Sabine.Mastag@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/359-5-
105217/2021

Weimar
5. November 2021

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust-ID: 812070140

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 2.609,60 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 27.609,60 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen	
IBAN:	DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC:	HELADEFF820
Kassenzeichen:	1051218251620

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

- Anlage zur Verwertung und Beseitigung fester nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung
- Anlage zur physikalisch- chemischen Behandlung (Klärschlamm Trocknung)
- Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Schlackealterung, mechanische Aufbereitung)
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Ballierung)
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Klärschlamm Lagerung, ballierter Restabfall)

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Errichtung und Betrieb einer Ballierungsanlage zur sonstigen Behandlung von Abfall mit einer Durchsatzkapazität von 200 t/d
- 2.2 Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Abfallballen (Umnutzung ehemalige Nachrottehalle) für die Lagerung von max. 3.200 t Abfallballen
- 2.3 Antrag auf kontinuierlichen Betrieb der Schlackealterung (8.760 h/a) mit anschließender Schlackeentschrottung nach dem Schlackealterungsprozess mit einer Durchsatzkapazität von 96 t/d und maximal 20.000 t/a

- 2.4 Standortverlagerung der Anlage zur Schlackealterung von der ehemaligen Nachrottehalle in die ehemalige Intensivrottehalle
- 2.5 Errichtung und Betrieb einer Benebelung zur Staubbeseitigung in der Lagerbox für Sperrmüll in der Annahmehalle der mechanischen Aufbereitung
- 2.6 Stilllegung der regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO)
- 2.7 Rückbau und Änderungsmaßnahmen an der Anlage durch
 - Rückbau von Anlagenteilen (Siebtrommeln, FE- Abscheider, diverse Förderbänder)
 - Installation neuer Aggregate (Förderband, Aufgabetrichter Ballierungsanlage, Zuführband 1 und 2, Ballenpresse/ Wickler, diverse Förderbänder)
- 2.8 Verzicht gemäß Schreiben vom 03.08.2021 auf den Betrieb der biologischen Abfallbehandlungsanlage und der RTO- Anlage zur Abluftbehandlung und damit Einstellung der kontinuierlichen Messung zur Emissionsmessung für Staub, Cges und N₂O der MBA nach § 9 der 30. BImSchV gem. Nebenbestimmung 2.1.2.12 des Genehmigungsbescheides 28/01 vom 15.06.2015
- 2.9 Reduzierung der Zufuhr des Restabfalls in die mechanische Aufbereitung von 73.000 t/a auf 71.500 t/a

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

- 3.1 Nach der Änderung ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Hauptanlage:

- Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster nicht gefährlicher Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit einer Durchsatzkapazität von 9,75 t/h nach Nr. 8.1.1.3/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Nebenanlage:

- Anlage zur physikalisch- chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 75,6 t/d nach Nr. 8.10.2.1/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt mit einer Durchsatzkapazität von 96 t/d Schlacke und 212 t/d Abfälle in der mechanischen Aufbereitung nach Nr. 8.11.2.3/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 200 t/d nach Nr. 8.11.2.4/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung von Abfälle von 380 t Klärschlamm und 3.200 t balliertem Restabfall nach Nr. 8.12.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Die Anlage wird kontinuierlich an 8.760 Stunden im Jahr betrieben.

3.3 Störfallrecht

Die geänderte Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.8 Sicherheitsleistung

- 1.8.1 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch das TLUBN, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 246.400,00 Euro (in Worten: Zweihundertsechszundertvierzigtausendvierhundert Euro) erbringt.
- 1.8.2 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen.
Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Inbetriebnahme beim TLUBN zu hinterlegen.
- 1.8.3 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
 - selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
 - Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
 - Verzicht der Einrede der Vorklage (§ 771 BGB).
- 1.8.4 Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die entstehenden Abgase aus den Hallenbereichen, in dem die Ballierungsanlage betrieben wird, sind der bisherigen Abluftbehandlung, bestehend aus und biologische Behandlung durch einen Biofilter mit vorgeschaltetem Wäscher, zuzuführen.
- 2.2 Die Abgase sind senkrecht über den Kamin der bestehenden Emissionsquelle EQ2 in einer Höhe von 23 m ungestört nach oben ins Freie zu leiten.
- 2.3 Die im Abgas enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, folgende Emissionswerte nicht zu überschreiten:
- Gesamtstaub, die Massenkonzentration 10 mg/m³
 - Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, die Massenkonzentration 20 mg/m³
 - Geruchsstoffe 500 GE_E/m³
- 2.4 Messung
- 2.4.1 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist während des ersten Ballierungszeitpunktes nachweisen zu lassen. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren sind die Ermittlungen wiederholen zu lassen.
- 2.4.2 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.4.1 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 zu beachten und einzuhalten.

- 2.4.3 Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahmemessung vorzulegen.
- 2.4.4 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.4.5 Die Ermittlung der unter Nebenbestimmung 2.3 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.4.6 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang A der VDI 4220 und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.4.7 Der Messbericht muss der DIN EN 15259 entsprechen.
- 2.4.8 Der Messbericht ist spätestens ein Monat nach erfolgter Messung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.
- 2.4.9 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.3 festgelegten Geruchsstoffkonzentration ist durch olfaktometrische Emissionsmessung nachzuweisen.

Die Messung hat entsprechend der Richtlinie VDI 3880, DIN EN 13725 und VDI 3884 Blatt 1 zu erfolgen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Der Schallpegel-Immissionsanteil der Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Hauses „Schwerborner Straße 28“ in 99087 Erfurt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 32 dB(A),

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Hauses „Geranienweg 1“ in Erfurt nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.2 Die in Tabelle 14 (Seite 24) der Schallimmissionsprognose der Fa. GICON GmbH vom 28.01.2020, Bericht M190356-01 aufgeführten Bauschall - Dämmmaße sind als Mindestforderung einzuhalten.
- 3.3 Die in Tabelle 15 (Seite 25 - 26) der v. g. Prognose aufgeführten maximalen Emissionsdaten dürfen nicht überschritten werden.

- 3.4 An- und Abtransport der Abfälle und Hilfsstoffe ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.5 Innerbetrieblicher Radladerverkehr im Freien ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.6 Innerbetrieblicher Staplerverkehr im Freien ist in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) nur mit einem Stapler und für maximal 12 Minuten pro Stunde zulässig.

4. Baurecht

- 4.1 Der am 26.06.2021 vom Prüfenieur für Brandschutz, Herr Prof. Dr.-Ing. Andre Spindler, ausgefertigte Prüfbericht Nr. 017/2021/Th zur Prüfung des Nachweises zum Brandschutz und die darin benannten Unterlagen einschließlich der Nebenbestimmungen sind für die Bauausführung verbindlich. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung und werden als Anlage 3 übergeben.
- 4.2 Der am 05.08.2021 vom Prüfenieur für Standsicherheit, Herr Dr.- Ing. Andreas Rinke, ausgefertigte Prüfbericht Nr. P-09-06-21 zur bautechnischen Prüfung und die darin benannten Unterlagen einschließlich der Nebenbestimmungen sind für die Bauausführung verbindlich. Sie sind Bestandteil der Genehmigung und werden als Anlage 4 übergeben.
- 4.3 Der Prüfbericht und die geprüften Unterlagen zum Brandschutz und zur Standsicherheit sind auf der Anlage bereitzuhalten.
- 4.4 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die grundstücksrechtliche Klärung für die 4 angegebenen Flurstücke bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der hier beantragten Maßnahme erfolgt. Die Sicherung kann durch Eintragung einer Zusammenlegungsbaulast oder Vereinigung/Verschmelzung der bestehenden Flurstücke nachgewiesen werden.
- 4.5 Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme ist eine Bescheinigung des Prüfenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes vorzulegen.

5. Brandschutz

- 5.1 Die äußere Löschwasserleitung mit Überflurhydranten muss einschließlich der Druckerhöhungsanlage auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch einen Sachverständigen nach ThürTechPrüfVO bis zur Inbetriebnahme geprüft werden.
- 5.2 Die Löschwasserentnahme aus dem Löschteich muss jederzeit und ohne Unterbrechung möglich sein.
Der Löschteich ist so zu ertüchtigen, dass im Falle einer Löschwasserentnahme kein Müll im Wasser (Folien u.ä.) durch die Pumpen der Feuerwehr angesaugt wird oder sich die Ansaugöffnung zusetzt.
- 5.3 Eine Rückführung von stark kontaminiertem Löschwasser in den Löschteich und damit die Wiederverwendung des Löschwassers muss verhindert werden (z.B. bei Löschschaum und stark saures, schwermetall- bzw. ölhaltiges Löschwasser).
- 5.4 Folgende Maßnahmen zum Schaffen von entsprechenden Rückhaltevolumina bzw. Zwischenspeichermöglichkeiten (z.B. im Kanalnetz) werden festgelegt:

- Die Rückführung von stark kontaminiertem Löschwasser in den Löschteich wird mit einem vorhandenen Schieber verhindert. Der Schieber muss sich automatisch bei einer Alarmierung der Feuerwehr verschließen und kann nur manuell wieder geöffnet werden.
 - Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass der Schieber von der Feuerwehr auch manuell geschlossen werden kann.
 - Der Schieber ist in den FW-Plan aufzunehmen.
 - Die Informationen und Handlungsanweisungen zur Löschwasserrückhaltung müssen im Feuerwehrplan aufgeführt werden.
 - Im Bedarfsfall kann Löschwasser, dass nicht mehr vom Kanalnetz aufgenommen werden kann, durch die Feuerwehr mittels Tauchpumpe in den Bunker der EnVA gepumpt werden.
- 5.5 Die Löschwasserrückhaltung und deren Bedienung sind im betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan und im Feuerwehrplan zu ergänzen.
- 5.6 Die Wandhydrant- Anlage gemäß DIN 14461-1 als Typ F muss im Bestand verbleiben.
- 5.7 Die vorhandene Brandmeldeanlage ist zu erweitern und an die baulichen Veränderungen anzupassen.
Das Konzept der Brandmeldeanlage nach DIN 14675 ist bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren.
Die Anlage ist entsprechend den technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Erfurt auszuführen.
- 5.8 Vor Installationsbeginn ist das Projekt der Brandmeldeanlage mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abzustimmen.
Für jede Phase (Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme, Instandhaltung) ist die entsprechende Leistung durch eine zertifizierte Fachfirma zu erbringen.
- 5.9 Die Brandmeldeanlage ist vor Inbetriebnahme durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Eine feuerwehrtechnische Abnahme der Netzerweiterung der BMA ist zu organisieren. Dabei sind die Unterlagen (Punkt 6 der TAB) dem beauftragten Bediensteten der Feuerwehr in Kopie zu übergeben.
- 5.10 Zur Unterstützung der Brandbekämpfung ist eine betriebliche Löschanlage vorzusehen. In der Intensivrotte wird über der gesamten Bandanlage, bis einschl. über den Trichter der Ballenpresse, durch den Betreiber eine betriebliche Löschanlage vorgesehen. Diese wird in Anlehnung an die Bauweise einer halbstationären Löschanlage aufgebaut. Es soll oberhalb des Bandes eine Trockenleitung verlegt werden, die im Brandfall durch das anwesende Personal durch Öffnen eines Absperrventils mit Wasser befüllt und dann Löschwasser über die gesamte Länge des Bandes verteilt.
Der Wandhydrant im Brandabschnitt Ballenlager (ehemalige Nachrotte) muss als Typ F (für die Feuerwehr) ausgelegt sein.

Näheres ist in einem Abstimmungsprotokoll dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vor Inbetriebnahme festzulegen.
- 5.11 Der vorhandene Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 an die baulichen Veränderungen anzupassen und nach Abstimmung mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz spätestens am Tag der Fertigstellung der Umbaumaßnahmen zu übergeben.
Das „Merkblatt Feuerwehrpläne“ der Stadt Erfurt ist zwingend in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

- 5.12 Zum Zweck der Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefahrbringenden Ereignissen sind auf Kosten der Betreiberin alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, Übungen durchzuführen und sich an Übungen der Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes zu beteiligen, die einen Unfall bzw. Brand in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben.
- a) Es sind entsprechende Übungen vor Betriebsaufnahme und in regelmäßigen Abständen vorzusehen. Die Übungen sind mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abzustimmen.
 - b) Der betriebliche Alarm- und Abwehrplan ist fortzuschreiben und o.a. Amt nach Bestätigung in einfacher Ausführung zu übergeben.
 - c) Die Gefahr der Entzündung durch Lithium-Ionen-Akkus im Rest- und Sperrmüll bzw. Elektrokleingeräten ist bei den betrieblichen Abläufen und Verfahren zu bewerten. Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist um entsprechende Handlungsanweisung zu erweitern.
- 5.13 Gemäß ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ hat der Arbeitgeber eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten (Brandschutzhelfer) durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.
- 5.14 Eine Kopie der Gefährdungsbeurteilung und des Explosionsschutzdokumentes nach BetrSichV in Verbindung mit der GefStoffV sind in Kopie an das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu übergeben.
Die Gefahr der Entzündung durch biologische Prozesse in den gelagerten Ballen in Verbindung mit der Austrocknung über die Lagerzeit ist dabei zu bewerten.
Die Gefahr der Entzündung durch Lithium-Ionen-Akkus im Rest- und Sperrmüll bzw. Elektrokleingeräten ist zu berücksichtigen. Dabei ist z.B. die mechanische Behandlung der Abfälle bis zum Ballen und die zeitverzögerten Abläufe in den vorgenannten Lithium-Ionen-Akkus einzubeziehen. Für mögliche Szenarien der Brandausbreitung sind die letzten Einsätze der Feuerwehr heranzuziehen.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 In der Ballierungsanlage und dem anschließenden Ballenlager sind die Behandlung bzw. Lagerung von folgenden Abfällen zulässig:
AVV 20 03 01 - gemischte Siedlungsabfälle.
Die Gesamtlagermenge von 3.200 t darf nicht überschritten werden. Die kurzzeitige Lagerung ist nur innerhalb der 5 Lagerabschnitte in der ehemaligen Nachrottehalle zulässig.
- 6.2 Der Betrieb der Ballierungsanlage sowie die Einlagerung in das Ballenlager ist nur während des Stillstands der Energetischen Verwertungsanlage (EnVA) Erfurt (Revision, Havarie, etc.) zulässig.
- 6.3 Die jeweiligen Abfallballen dürfen nicht länger als maximal 1 Jahr im Ballenlager lagern. Das Ballenlager ist nach Abschluss der Stillstandszeiten der EnVA Erfurt schnellstmöglich zu beräumen.
- 6.4 Vor Beginn einer planmäßigen Hauptrevision ist die vollständige Leerung des Ballenlagers zu gewährleisten. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist spätestens 14 Tage vorher der Beginn der Hauptrevision anzuzeigen.
- 6.5 Die Wickelfolie der im Zwischenlager eingelagerten Ballen muss beständig und reißfest sein. Es dürfen nur unbeschädigte Ballen gelagert werden. Während der Nutzung des

Ballenlagers sind die Ballen täglich auf Beschädigungen der Folienummantelung zu prüfen (austretendes Sickerwasser, Geruch). Die Kontrollgänge sind zu dokumentieren. Beschädigte Ballen sind umgehend erneut zu ummanteln.

- 6.6 Der Beginn und das Ende der Einlagerung von Abfallballen in das Ballenlager sowie der Beginn und das Ende der Entsorgung der Abfallballen aus dem Ballenlager ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige der Einstellung der Einlagerung ins Ballenlager ist die Menge der zwischengelagerten Abfälle anzugeben.
- 6.7 Für das Ballenlager ist eine Jahresübersicht zu erstellen. In dieser sind die Stillstandzeiten der EnVA Erfurt, die Zeiträume der Belegung des Ballenlagers, die Mengen an zwischenlagerten (Input) und ausgelagerten (Output) Abfällen sowie besondere Vorkommnisse im Anlagenbetrieb aufzunehmen. Die Jahresübersicht ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde bis zum 31.03. des Folgejahres zu übermitteln.
- 6.8 Das Betriebshandbuch ist um die Ballierungsanlage und das Ballenlager zu ergänzen und vor Inbetriebnahme der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde vorzuzeigen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Der Arbeitgeber hat nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel (hier Ballierungsanlage) nach Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfung hat der Arbeitgeber im gebotenen Umfang aufzuzeichnen.
- 7.2 Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte) müssen mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen sie von jeder Energiequelle getrennt werden können. Für elektrisch betriebene Arbeitsmittel sind Netztrenneinrichtung nach DIN EN 60204 vorzusehen.
- 7.3 Elektrische Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußere Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Person zu berücksichtigen. Der ordnungsgemäße Zustand muss nach § 14 BetrSichV i.V.m. der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durch ein Abnahmeprüfprotokoll oder Prüfprotokoll einer wiederkehrenden Prüfung nachgewiesen werden.
- 7.4 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege und dgl. vorzusehen (Geländerhöhe 1,10 m; Fußleiste 10 cm).
- 7.5 Für Arbeitsplätze und Verkehrswege zum Zweck von Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsarbeiten auf Dächern (z.B. geplante Oberlichter) sind Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz entsprechend DIN 44426:2001-09 vorzusehen.
- 7.6 Bei den anstehenden Demontagearbeiten ist die DGUV Regel 101-603- Branche Abbruch und Rückbau (DGUV Regel 101-603) einzuhalten. Dies gilt insbesondere für

- die Erstellung einer geeigneten Abbrucharweisung
- die Leitung, Aufsicht und Mängelmeldung und
- die Koordinierung zwischen den Unternehmen.

8. Bodenschutz

- 8.1 Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schadstoffbedingten schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhaltes oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch zuständige Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Die zuständige Bodenschutzbehörde hat über die Freigabe unverzüglich zu entscheiden.

9. Ausgangszustandsbericht

- 9.1 Für das Vorhaben ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen.
- 9.2 Der AZB muss mindestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme jeweils dem TLUBN (Referat 61 und Referat 75) sowie der Stadt Erfurt (Unterer Wasserbehörde) zur Prüfung und Bestätigung übergeben werden.
- 9.3 Die neu zu errichtende Grundwassermessstelle (GWM) YY sowie die Ausbaudaten der vorhandenen Grundwassermessstelle XX sind der Unteren Wasserbehörde vor der Errichtung bzw. nach Bekanntwerden anzuzeigen.

Gründe

I.

Die SWE UmweltService GmbH (ehemals TUS Thüringer UmweltService GmbH) in 99086 Erfurt, Schwerborner Straße 29, betreibt am Standort Erfurt eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behälter gefasster nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere der Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von max. 9,75 t/h nach Nr. 8.1.1.3/G/E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), eine Anlage zur physikalisch- chemischen Behandlung (Trocknung) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von max. 75,6 t/d nach Nr. 8.10.2.1/G/E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), einer Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 96 t/d nach Nr. 8.11.2.3/G/E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Gesamtkapazität von 380 t, nach Nr. 8.12.2/V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurde mit Bescheid Nr. 28/01 vom 15.06.2005 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Wesentliche Änderungen gemäß § 16 BImSchG wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit den Bescheiden Nr. 27/07 vom 26.03.2007, Nr. 77/07 vom 23.10.2007, Nr. 55/08 vom 14.01.2009, Nr. 02/10 vom 06.05.2010, Nr. 14/11 vom 24.05.2013 und Nr. 27/13 vom 28.04.2014 genehmigt.

Weiterhin wurden Änderungen der Anlage durch verschiedene Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG zugelassen. Mit Bescheid Nr. 11/20/A vom 25.05.2020 und Nr. 82/20/ vom 12.11.2020

wurde die Stilllegung und der Rückbau der biologischen Behandlungsstufe der mechanisch biologischen Behandlungsanlage gemäß § 15 BImSchG gestattet.

Mit Datum vom 26.05.2020, eingegangen am 02.06.2020, beantragte die ehemals TUS UmweltService GmbH (jetzt SWE UmweltService GmbH) die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Ballierungsanlage, eines Zwischenlagers, die Standortverlegung der Anlage zur Schlackealterung, die Stilllegung der Regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO) sowie den Betrieb der geänderten Anlage.

Die Antragsunterlagen lagen am 11.12.2020 vollständig im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG vor.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden mit Schreiben vom 11.12.2020 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 51- Abwasser
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 71- Immissionsüberwachung, abfallrechtliche Überwachung
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 75- Bodenschutz, Altlasten
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Stadtverwaltung Erfurt:
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Bauamt
 - Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Stadt Erfurt

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das Referat 75 des TLUBN stellte mit Stellungnahme vom 04.02.2021 fest, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Konzept für den Ausgangszustandsbericht erforderlich ist. Das Konzept wurde am 23.04.2021 eingereicht und mit Schreiben vom 27.04.2021 an das Ref. 75 des TLUBN und die Untere Wasserbehörde zur Prüfung weitergeleitet.

Das Bauamt Erfurt teilte mit Schreiben vom 18.02.2021 mit, dass das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für das Vorhaben erteilt wurde.

Am 06.04.2021 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger und auf der Homepage des TLUBN öffentlich bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war.

Das vorliegende Immissionsprognose Luftschadstoffe und Gerüche, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, wurden im Rahmen einer freihändigen Vergabe auf Plausibilität geprüft:

Mit der Prüfung der Gutachten und Erstellung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG beauftragt.

Auf der Grundlage des hierzu am 25.02.2021 geschlossenen Werkvertrages erfolgte die Überprüfung der v. g. Gutachten hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG. Im Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme wurden die zu prüfenden Gutachten ergänzt und angepasst.

Das abschließende Ergebnis des Sachverständigen lag der Genehmigungsbehörde am 04.05.2021 vor.

Der hier zu bescheidene Antrag wurde von der TUS Thüringer UmweltService GmbH gestellt. Mit Schreiben vom 07.06.2021 teilte die Antragstellerin mit, dass die TUS umformiert wurde und seit dem 22.04.2021 SWE UmweltService GmbH heißt.

Die Antragstellerin wurde am 06.08.2021 und 21.10.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 8.1.1.3/G/E, 8.10.2.1/G/E, 8.11.2.3/G/E und 8.12.2/G/E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Mit dem Antrag auf Errichtung der Ballierungsanlage ist die Anlage zusätzlich der Nr. 8.11.2.4/V zuzuordnen.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 8.1.1.3/G/E handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) „Abfallverbrennung“ (Stand November 2019) und „Abfallbehandlung“ (Stand August 2018) maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Durchsatzkapazität von 9,75 t/h in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) UVPG unter Nummer 8.1.1.2 genannt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sowie i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger, Ausgabe 14/2021, am 06.04.2021 und auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz öffentlich bekannt gegeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v.g. Vorhaben bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV

sowie der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit den beantragten Änderungsmaßnahmen ist keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von der Anlage zur Beseitigung fester nicht gefährlicher Abfälle (Verbrennung) ausgehenden Emissionen verbunden. Es wird zusätzlich eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen betrieben. Diese Erhöhung hat im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage. Dazu wurde eine Immissionsprognose für Geruch und Staub sowie ein schalltechnisches Gutachten eingereicht.

Die geplanten Maßnahmen werden auf dem bestehenden Betriebsgelände realisiert. Die Abluft wird über einen bestehenden Biofilter nach außen geleitet. Die vorgeschriebenen Grenzwerte nach TA Luft und Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) und die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden eingehalten. Es sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Wasser oder Boden sind auf Grund der Einhaltung der geltenden Vorschriften nicht zu erwarten.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans bzw. nicht im Geltungsbereich eines zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans. Das bestehende Betriebsgelände wird im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt als Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Elektrizität, Fernwärme und Abfall dargestellt. Auch nach der beantragten Änderung entspricht die Nutzung den in einem Gewerbegebiet zulässigen öffentlichen Dienstleistungsbetrieb.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung:

Stilllegung und Rückbau biologischen Behandlungsstufe der mechanisch- biologischen Behandlungsanlage (MBA) und Regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO)

Mit Schreiben vom 03.08.2021 verzichtete die Antragstellerin auf die Genehmigung für die biologische Behandlungsstufe der MBA und der RTO. Die Nebenbestimmungen 2.1.2.1 Punkt 3,

2.1.2.4, 2.1.2.5 und 2.1.2.7 im Bescheid Nr. 28/01 vom 15.06.2005 und die Nebenbestimmungen 2.1.1 des Bescheides Nr. 55/08 vom 14.01.2009 zu diesen Nebeneinrichtungen sind als gegenstandslos zu betrachten. Die in diesen Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen zu weiteren Nebeneinrichtungen behalten ihre Gültigkeit.

Mit Stilllegung der biologischen Behandlungsstufe der MBA unterliegt diese nicht mehr der Verordnung über Anlagen der biologischen Behandlung von Abfällen- 30. BImSchV. Die diesbezüglich im Bescheid Nr. 28/01 vom 15.06.2005 festgelegten Nebenbestimmungen werden mit diesem Bescheid aufgehoben.

Prognose

Mit den Antragsunterlagen wurden eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe (Gesamtstaub) und Geruch sowie ein schalltechnisches Gutachten eingereicht. Behördlicherseits wurde die Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Geruch einer Begutachtung unterzogen.

Im Ergebnis der Prüfung der überarbeiteten Immissionsprognose für Geruch und Staub wurde festgestellt, dass an allen maßgeblichen Immissionspunkten die Immissionswerte für Geruch unterhalb des Bewertungsmaßstabes der GIRL liegen. Bezüglich Staub werden durch die Zusatzbelastung die Irrelevanzschwelle der TA Luft unterschritten. Somit sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Gerüche und Staub zu erwarten.

Durch das schalltechnische Gutachten wurde nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den immissionspunkten eingehalten werden.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wurde seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände nicht ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes notwendig.

Das Untersuchungskonzept für den AZB (erstellt am 08.04.2021) wurde am 23.04.2021 eingereicht. Die Antragstellerin wurde unter Ziffer III. Nr. 9 der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zur Umsetzung dieses Konzeptes und Vorlage des AZB mindestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage beauftragt.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Geneh-

mitungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 28/01 vom 16.05.2005 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das TLUBN, Referat 71. Es ist sicherzustellen, dass das TLUBN Referat 71 Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Begründung Sicherheitsleitung (Nebenbestimmung 1.8):

Mit dem Ballenlager erhöht sich für die RABA Erfurt die maximale Lagerkapazität an Abfällen. Daher ist zu diesem Zweck eine zusätzliche Sicherheitsleitung zu denen bereits mit Bescheid 28/01 vom 15.06.2005 und 14/11 vom 22.05.2013 erhobenen Sicherheitsleistung über die Entsorgungskosten von 3.200 t gemischten Siedlungsabfällen (AVV 20 03 01) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 3 BImSchG vom Betreiber zu fordern. Aus den dem TLUBN Referat 71 vorliegenden Daten zu üblichen (gemittelte) Entsorgungskosten von Abfällen geht hervor, dass die Entsorgung von 1 t gemischter Siedlungsabfall rund 77,00 € kostet. Für das Ballenlager ergibt sich somit eine Sicherheitsleitung in Höhe von 246.400,00 €.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen werden.

Die Festlegungen der Grenzwerte unter Nebenbestimmung 2.3 ergeben sich aus der Nr. 5.4.8.11.1 TA Luft.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 2.4 zur erstmaligen und wiederholten Messung leiten sich aus der TA Luft Ziffer 5.3.2.1 und die zur Erstellung des Messplanes aus Ziffer 5.3.2.2 ab. Sie dienen der Sicherstellung und Einhaltung der festgelegten Emissionsparameter und somit der Überwachung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft an geeigneten Messplätzen nach Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen.

Die Nebenbestimmung unter Punkt 2.4.9 ergibt sich aus Nr. 5.3.2.5 TA Luft.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm sowie der AVV Baulärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Bauschall-Dämmmaße sowie der Emissionen relevanter Anlagenteile erfolgte auf Grundlage der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schallimmissionsprognose und insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes mit dem Ziel der Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm.

Die Begrenzung des nächtlichen Fahrverkehrs erfolgt antragsgemäß.

Ziffer III.4. (Baurecht)

Für die Errichtung der neuen Anlagen ist nach § 61 ThürBO die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz und die Standsicherheit nachzuweisen und die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.

Ziffer III.5. (Brandschutz)

Gemäß § 51 ThürBO ist für den Sonderbau RABA als besondere Anforderung die Anwendung der ThürTechPrüfVO vorzuschreiben.

Die Nebenbestimmung 5.3 wurde auf Grundlage des § 41 (2) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, abweichend von den bisherigen Festlegungen im Brandschutzkonzept Seite 13, festgelegt.

Die Nebenbestimmung 5.12 ergibt sich gemäß § 41 (2) Punkt 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz- ThürBKG).

Ziffer III.6. (Abfallrecht)

Die Festlegungen der Nebenbestimmung 6.1 und 6.2 erfolgen antragsgemäß.

Nebenbestimmung 6.3:

Das Ballenlager unterliegt der Nr. 8.12.2 der 4. BlmSchV. Hierbei handelt es sich um eine zeitweilige Lagerung. Dies bedeutet eine Lagerung bis zu 1 Jahr. Eine Lagerung über einem Zeitraum von mehr als 1 Jahr bedingt eine Zuordnung zu einer anderen Nummer der 4. BlmSchV, welche hier auch nicht beantragt wurde.

Nebenbestimmung 6.4:

Das Ballenlager dient vorzugsweise der Unterbringung der gemischten Siedlungsabfälle während der Hauptrevision. Hierfür wurde das Ballenlager ausgelegt. Es bedarf somit für den Zeitraum der Hauptrevision den gesamten Lagerplatz des Ballenlagers, weshalb es vorab geleert werden muss, um die notwendige Kapazität sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung 6.5 dient der Unterbindung von biologischer Aktivität. Durch biologische Umsetzungsprozesse im Abfall verringert sich das Volumen des Abfallballens. Hierbei können statische Probleme bei der Stapelung der Abfallarten auftreten (Arbeitsschutz).

Die Nebenbestimmungen 6.6 und 6.7 dienen als Werkzeug zur Überwachung der Nebenbestimmung 6.2 bis 6.4, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG zu überprüfen.

Ziffer III.7. (Arbeitsschutz)

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen auferlegt sind.

Die unter Nebenbestimmung 7.1 festgelegte Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen.

Ziffer III.8. (Bodenschutz)

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus dem Bundes- Bodenschutzgesetz und dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG).

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BlmSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 4.200.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, anfallende Kosten in Höhe von 360,50 Euro sowie für die Sachverständigenprüfung nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV sowie anfallenden Kosten in Höhe von 2.249,10 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

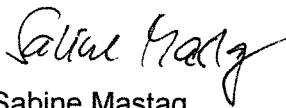
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Sabine Mastag
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Prüfung des Nachweises zum Brandschutz aufgrund § 65 (3) ThürBO-
Prüfbericht 017/2021/Th vom 26.06.2021
4. Bautechnische Prüfung- Prüfbericht P-09-06-21 vom 05.08.2021

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Inhaltsübersicht	Formblatt	(1 Blatt)
	Deckblatt		(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Verzeichnis Anhang		(5 Blatt)
1.	Antragstellung		
1.1	Antragstellerin/ Betreiberin		
1.2	Anlagenstandort/Anlagenbezeichnung		
1.3	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse		(1 Blatt)
1.4	Genehmigungsrechtliche Einordnung		(5 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Zusatzblatt zu Fbl. 1.1		(1 Blatt)
	Zusatzblatt zu Fbl. 1.2		(1 Blatt)
	Handelsregistrauszug		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung des Vorhabens		
2.1.1	Kurzbeschreibung		(14 Blatt)
	Auszug aus der topographischen Karte mit Kennzeichnung Anlagenstandort	Maßstab 1:25.000	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
2.2	Schematische Darstellung der Anlage		(4 Blatt)
	Lageplan, Bestand und Planung	Maßstab 1:500	(1 Blatt)
	Verfahrensfließbild		(1 Blatt)
	Aufstellungsplan/ Grundriss		
	Bestand Rückbau und Planung	Maßstab 1:250	(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinheiten		(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz		(6 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(4 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht Abfälle)	Formblatt 2.2a	(1 Blatt)
	Zugelassene Abfallarten		(1 Blatt)
	Stoffstrombilanz		(1 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen und Immissionen		(3 Blatt)
	Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche		(18 Blatt)
	Berichts- Nr.: L190356-01 vom 19.04.2021		
	Überprüfung der Schornsteinhöhe		(10 Blatt)
	Berichts-Nr.: S190356-01 vom 19.04.2021		
2.2.5	Lärmemissionen und -immissionen		(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Schallimmissionsprognose nach TA Lärm		(77 Blatt)

2.2.6	Bericht Nr. M190356-01 vom 28.01.2020		
	Angaben zur Beurteilung gemäß Störfall-VO		(2 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10	(2 Blatt)
	Übersicht und Einstufung gefährlicher Stoffe		
2.2.7	<u>Tabelle 1:</u> Einstufung der gehandhabten Stoffe		(3 Blatt)
	<u>Tabelle 2:</u> Berechnung der Quotienten		(2 Blatt)
	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
2.2.8	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(2 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt ADDINOL, Turbinenöl TL 68 und		(4 Blatt)
	Begleitbrief für Sicherheitsdatenblatt und		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt PiaNOx® -AW 24,7		
	Sicherheitsdatenblatt ADDINOL, Getriebeöl CLP 220		(2 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL		(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 25		(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt ADDINOL EP Mehrbereichsfett LM 2 EP		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt ADDINOL, Hydrauliköl HLP 46		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt ADDINOL, Hydrauliköl HVLP 32		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt ADDINOL, Mehrbereichsfett CS 2 EP		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt ADDINOL Super Star MX 1547		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt ADDINOL Getriebeöl CKT 320		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt AdBlue® nach ISO 22241-1		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt ANTIFROGEN N		(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Dieselmotorenöl		(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt WPG Reinigungs- und Korrosionsschutzmittel		(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt 10 T Sorbalit® 1% PRGs und weitere		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt STHAMEX®-AFF 3% F-O #4302		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt BOGE-SYPREM 8000 S		(3 Blatt)

Ordner II

2.3	Bauvorlagen		(2 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
	Bautechnische Planungsunterlage, AN-Nr.: 0719 vom 25.05.2020		(7 Blatt)
	Technische Unterlage Gebäudeklasse 3 + Sonderbau		
	Bautechnische Planungsunterlage, AN-Nr.: 0719 vom 08.12.2020		(53 Blatt)
	Genehmigungsplanung Tragwerksplanung		
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1:2.000	(1 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1:1.000	(1 Blatt)
	Legende zum Auszug aus der Liegenschaftskarte		(1 Blatt)
	Zeichnungsverzeichnis		(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1:500	(1 Blatt)
	Grundriss Erdgeschoss	Maßstab 1:150	(1 Blatt)
	Schnitt 3.1 – 3.1, Schnitt 2.1 – 2.1	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	Dachaufsicht	Maßstab 1:150	(1 Blatt)
	Brandschutzkonzept AN-Nr.: 0719 vom 25.05.2020		(50 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		
	Maßnahmen zum Arbeitsschutz		(3 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Zusatzblatt zu Fbl. 2.15 – 2.17		(1 Blatt)

	Arbeitsschutz	Formblatt 2.16 – 2.17	(2 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(3 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Zusatzblatt zu Fbl. 2.20		(2 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft/ Umweltverträglichkeit		(2 Blatt)
	Anhang: Schutzgebiete nach Naturschutz-und Wasserrecht		(1 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
3.1	Ausgangszustandsbericht Stand 08.04.2021		(63 Blatt)
	Teilbericht Ist-Stand und Untersuchungskonzept		
	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVP		(46 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das TLUBN
 - Referat 51- Abwasser
 - Referat 71- Immissionsüberwachung, Abfallrechtliche Überwachung
 - Referat 75- Bodenschutz, Altlasten, Freistellung
 - Die Stadt Erfurt
 - Bauamt, Abt. Bauaufsicht
 - Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abt. Gefahrenverbeugung
 - Umwelt- und Naturschutzamt- Untere Naturschutzbehörde
 - Umwelt- und Naturschutzamt, Untere Wasserbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)

6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat 51- Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem TLUBN Referat 71 anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft

ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem TLUBN- Referat 71 als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem TLUBN- Referat 71 nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem TLUBN- Referat 71 mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem TLUBN- Referat 71 abzustimmen.
18. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel- Immissionsanteile ist nicht erforderlich.
Die zuständige immissionsrechtliche Überwachungsbehörde kann gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Geräuschemissionen fordern.
19. Die Anschlussbedingungen gemäß Nebenbestimmung 5.7 können kostenlos unter www.erfurt.de (Startseite>Rathaus>Stadtverwaltung>Ämter>Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) als pdf-Datei bezogen werden.
20. Bei der Planung und Realisierung von Anschlagseinrichtung auf Dächern ist die Vorschrift DGUV Information 201-056 als einschlägige technische Regel verbindlich einzuhalten.
21. Nach § 2 Abs. 1 ThürBodSchG sind Verursacher schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die Gemeinden und die mit öffentlichen Planung beauftragten Stellen grundsätzlich verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderung unverzüglich der Stadt Erfurt mitzuteilen.

Verteiler 09/20:

Original: Antragsteller

Kopie an: TLUBN, Referat 71- Immissionsüberwachung, Abfallrechtliche
Überwachung

je eine Kopie per E-Mail an:

- Stadtverwaltung Erfurt: Bauamt, Abt. Bauaufsicht
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Untere Naturschutzbehörde
Untere Wasserbehörde

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion
Mitte

- TLUBN: Referat 51- Abwasser
Referat 75- Bodenschutz, Altlasten, Freistellung

